

Förderprogramm für Kinder

Programm

Jugendliche und Familien

zur Förderung

im Landkreis Ravensburg

präventiver Angebote



Präambel

Die traditionelle Jugendhilfe ist in weiten Bereichen nachgehend und auf bereits eingetretene Notzustände ausgerichtet. Institutionen und Handlungsmöglichkeiten sind auf Eingriffstatbestände hin zugeschnitten. Jugendhilfe wird oft erst aktiv, wenn Probleme sich verschärft haben.

Gleichzeitig stärkt der Gesetzgeber mit der Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die präventive Orientierung in der Jugendhilfe. Durch systematische, positive Veränderung restriktiver Umgebungsfaktoren sollen Ursachen für negative soziale Entwicklungen beseitigt werden. Die strukturfördernden Maßnahmen zielen auf den Aufbau und Erhalt einer flächendeckenden Infrastruktur sozialer Dienstleistungen und Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien.

In diesem Spannungsfeld ist es Ziel der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg, die Entwicklung präventiver und strukturfördernder Maßnahmen in den Städten und Gemeinden zu unterstützen.

Dies spiegelt sich in den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung des Landkreis Ravensburg wieder. Bereits 1996 wurde das Anliegen einer präventiv ausgerichteten Jugendhilfe, welche gemeinsam mit den Städten und Gemeinden die soziale Strukturentwicklung vor Ort voranbringt, durch das Förderprogramm „Prävention“ umgesetzt. Mit dem Aktionsprogramm „fit for family“ wurden, auf Grundlage der Ergebnisse des Familienberichtes seit dem Jahr 2004 weitere Anstrengungen zur Förderung eines familienfreundlichen Klimas im Landkreis Ravensburg unternommen. Im Zuge der Umsetzung des Aktionsprogramms wurde das Präventionsprogramm den aktuellen Entwicklungen angepasst und das Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ am 09. Dezember 2004 durch den Jugendhilfeausschuss verabschiedet.

Bis heute wurden die zentralen Handlungsempfehlungen des Aktionsprogramms umgesetzt und das Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ ist ein wichtiges Instrument, um in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden strukturfördernde Maßnahmen im Sozialraum von Familien anzuregen. Gesetzliche und gesellschaftliche Entwicklungen haben dazu geführt, dass das Förderprogramm seit seinem Bestehen immer wieder erweitert und modifiziert wurde. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Anpassungen beschloss der Jugendhilfeausschuss im Juli 2013 die Überarbeitung des Förderprogramms „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“, mit der Zielsetzung die bestehenden Richtlinien auf ihre Wirksamkeit und Zielerfüllung zu überprüfen. Das vorliegende Förderprogramm ist das Ergebnis dieser Entwicklungen.

Die Schaffung und Unterhaltung einer familiengerechten und sozialen Infrastruktur ist

Bestandteil jeder sozialen Gemeindepolitik. Die Gemeinden haben durch die Gemeindeordnung die Verpflichtung, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern (Daseinsvorsorge). In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit haben die Gemeinden für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, sich für eine solche Politik vor Ort einzusetzen. Ein Anliegen der Jugendhilfe ist dabei, neben der Kooperation mit den Städten und Gemeinden, die Beteiligung der Betroffenen selbst. Das Förderprogramm dient der Unterstützung der Gemeinden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote und ermöglicht es den Gemeinden bewährte Projekte, etwa das Angebot Familienbesucher, umzusetzen.

Darüber hinaus haben sich die Bemühungen der Jugendhilfe bewährt, präventive und unterstützende Angebote für Familien mit besonderen Belastungen zu entwickeln, sofern die Bedarfslage nicht durch bestehende Regelangebote abgedeckt werden kann. Jedes Angebot sollte die individuellen soziokulturellen Bedürfnisse der Familien berücksichtigen. Es lässt sich jedoch feststellen, dass Familien mit besonderen Belastungen seltener bestehende Angebote der Familienförderung vor Ort wahrnehmen. Auf Grund der individuellen Belastungssituationen bedarf es besonderer Angebote für diese Zielgruppen. Neben der Förderung familienfreundlicher Strukturen ist es dem vorliegenden Förderprogramm ein Anliegen für Kinder aus belasteten Familien bedarfsgerechte Angebote an den Schnittstellen verschiedener Hilfesysteme zu installieren. Die Angebote sollen mit bestehenden Infrastrukturen vor Ort verknüpft sein, sind aber grundsätzlich auf Grund der spezifischen Zielgruppen kreisweit angelegt. Im Sinne der Präventionsförderung können innerhalb dieser spezifischen Angebote spätere Interventionen und damit Folgekosten vermieden werden.

Das Förderprogramm soll auch in Zukunft der Sozialverwaltung, den Städten und Gemeinden sowie den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg die Entwicklung einer familienfreundlichen Infrastruktur ermöglichen. Das Förderprogramm hat sich als ein wichtiges Instrument erwiesen, um Projekte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu erproben. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte sich darum bemüht werden wirksame Projekte, die in ihrer Zielsetzung nicht final sind nach Beendigung der Anschubfinanzierung in ein Regelangebot überzuführen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	4
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	6
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	6
<i>Ziele</i>	10
<i>Förderbereiche</i>	11
<i>A. Kommunale Familienförderung</i>	11
(1) <i>Kinder-, Jugend und Familienbeauftragte</i>	11
(2) <i>Familientreffs</i>	15
(3) <i>Familienbildung</i>	18
(4) <i>Familieninformation</i>	22
(5) <i>Jugend- und/oder Familienförderpläne</i>	26
<i>B. Familien mit besonderen Belastungen</i>	29
<i>Ansprechpartner - allgemeinen Fragen</i>	32

Rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, als maßgebliche rechtliche Grundlage für die Jugendhilfe rückt die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und die Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt des Handelns der Jugendhilfe.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII und der Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII sollen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, bei der Bereitstellung und Planung der entsprechenden Angebote, Einrichtungen und Dienste, die Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien berücksichtigen und freie Träger der Jugendhilfe und örtliche Planungen mit einbeziehen.

§ 1 SGB VIII „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“ übernimmt hierbei die Funktion einer Generalklausel. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieser Rechte der Kinder und Jugendlichen zur individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen und Eltern darin unterstützen. Außerdem hat die Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen oder zu erhalten, was im nachfolgenden Gesetzestext weiter konkretisiert wird, wie dieser Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zeigt:

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
- (5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

§ 25 SGB VIII Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

Das Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) beschreibt in den §§ 12 bis 16 LKJHG nochmals die Ziele und Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11, 13 und 14 SGB VIII. § 13 LKJHG betont dabei die Vernetzung und den Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe. Angebote sollen aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen. Der enge Bezug zum Gemeinwesen dient der Jugendhilfe insbesondere bei Angeboten der Familienbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Begegnung und die Förderung benachteiligter junger Menschen soll aus dem Gemeinwesen heraus und in ihm verwurzelt entwickelt werden. Selbsthilfeaktivitäten sollen angeregt und gefördert werden.

Rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der einzelnen Förderbereiche des „Förderprogramms für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“

ist das Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 11, 14 und 16, sowie die §§ 12 bis 16 des Landesausführungsgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe.

Die Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten lassen sich aus den §§ 11 und 14 SGB VIII ableiten. Im Rahmen der Jugendarbeit sollen jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung notwendigen Angebote, zur Verfügung gestellt werden. Nach § 14 LKJHG ist Jugendarbeit durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit und Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet. Sie findet insbesondere in örtlichen und regionalen Gruppen und Initiativen statt und soll durch Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte initiiert werden.

Die Förderung von Begegnungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien ist eine Aufgabe der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII. Danach sollen positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden, wozu auch infrastrukturelle Maßnahmen zählen. Familientreffs bieten Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Familien, aus denen sich Angebote und Initiativen im Sinne des § 13 LKJHG aus dem Gemeinwesen heraus entwickeln können. Die Förderung und Anregung von Selbsthilfeaktivitäten erhält dabei einen hohen Stellenwert. Neben Angeboten der Familienbildung nach § 16 SGB VIII sollen beispielsweise selbst organisierte Formen der Förderung von Kindern im Sinne des § 25 SGB VIII unterstützt werden.

Zu den Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zählt nach § 16 SGB VIII auch die Familienbildung. Dabei unterstützt die Familienbildung die Selbst- und Nachbarschaftshilfe der Betroffenen, soll auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten und orientiert, sich in der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote, am Alltag der Familien.

Die Etablierung Früher Hilfen sieht gemäß § 16 SGB VIII vor, Müttern und Vätern bereits während der Schwangerschaft Beratungsangebote und weiterführende Hilfe anzubieten. Die Angebote Familienbesucher und ElternStartPakete/Elternbriefe sind ein geeignetes Instrument um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Eltern werden durch diese Angebote niederschwellig und frühzeitig erreicht und über familienrelevante Themen und Angebote informiert.

Nach § 1 SGB VIII sollen positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden. Kommunale Jugend- und Familienförderpläne helfen bei der Planung örtlicher und regional bezogener Angebote, die den Bedürfnissen der Betroffenen im Sozialraum entsprechen. Angebote und Initiativen im Sinne des § 13 LKJHG können sich so aus dem Gemeinwesen heraus und darin verwurzelt entwickeln.

Die Aufgabe der Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII ist es für Familien und Kinder positive Lebensbedingungen zu schaffen. Neben allgemeinpräventiven Projekten und Maßnahmen ist damit auch die gezielte Unterstützung von Familien in besonderen Belastungssituationen gemeint. Insbesondere die Kinder belasteter Familien benötigen besondere Unterstützungsangebote. Sie werden oft an den Schnittstellen verschiedener Hilfesysteme von keinen Regelangeboten erfasst. Im Sinne des § 13 SGB VIII sollen insbesondere für Kinder und Jugendliche sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen angeboten werden, die ihre soziale Integration fördern. Eltern mit Angeboten nach § 16 SGB VIII dabei zu helfen, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen, trägt dazu bei, Hilfen zur Erziehung zu vermeiden.

Ziele

Dieses Förderprogramm soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt im Landkreis Ravensburg zu schaffen. Familien mit besonderen Belastungen sollen durch spezifische landkreisweite Angebote erreicht werden. Das vorliegende Programm möchte die Entstehung nachhaltiger Strukturen in den Kommunen des Landkreises anregen und begleitet die Kommunen im Rahmen dieses Programms bei der Entwicklung entsprechender Angebote und Strukturen.

Städte und Gemeinden, freie Träger und Initiativen sind aufgefordert eigene, abgestimmte Konzepte entsprechend der örtlichen Situation zu einem ganzheitlichen, breiten Angebot für alle Kinder, Jugendliche und Familien zu entwickeln.

Entsprechend der Empfehlungen des Landkreises Ravensburg bieten hier die regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII den geeigneten Rahmen für die notwendige Zusammenarbeit und Vernetzung. Die örtlichen Vereine, Kirchen, Schulen, Initiativen, Jugendliche, Eltern, Jugendhäuser, Schulsozialarbeit und andere sollen darin einbezogen werden.

- Durch die Bildung von Verantwortungspartnerschaften soll ein möglichst dichtes, auf gegenseitige Unterstützung angelegtes Verantwortungsnetzwerk aufgebaut werden, in dem aktive Bürgerschaft, Verwaltung und Profis zusammenwirken und sich ergänzen.
- Das Förderprogramm soll dazu beitragen, ein sensibles, nachbarschaftliches und aktiv helfendes Gemeinwesen zu entwickeln (soziale Gemeindekultur) und dadurch die Voraussetzungen für soziale Integration schaffen, um Ausgliederung oder Selbstausgliederung, insbesondere auch von Benachteiligten, weitgehend zu vermeiden. Dabei ist das bürgerschaftliche Engagement verstärkt einzubeziehen und weiter zu entwickeln.
- Eine partnerschaftliche und generationsübergreifende Übernahme von Verantwortung auf breiter Basis soll die Bildung stabiler und vielseitiger Netzwerkpartnerschaften ermöglichen.

Förderbereiche

A. KOMMUNALE FAMILIENFÖRDERUNG

Im Folgenden werden die einzelnen Module der kommunalen Familienförderung dargestellt. Es handelt sich um bewährte Maßnahmen zur Schaffung präventiver Strukturen für Familien. Die Umsetzung und Kombination der einzelnen Module orientiert sich an den tatsächlichen Bedarfslagen und Strukturen der jeweiligen Kommune.

(1) Kinder-, Jugend und Familienbeauftragte

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte sind verantwortliche Ansprechpartner für die Jugend- und Familienarbeit in den Städten und Gemeinden. Ihre Aufgabe ist es, durch präventive und strukturverbessernde Maßnahmen lebenswerte und stabile Verhältnisse für Kinder, Jugendliche und Familien zu entwickeln. Als fachliche Ansprechpartner für Kinder-, Jugend- und Familienthemen initiieren und fördern sie eine familienfreundliche Infrastruktur. Darüber hinaus sind sie Begleiter und Unterstützer der örtlichen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Ansprechpartner für die Betroffenen selbst und für Kommunen bei der Ausgestaltung dieser Einrichtungen. Das weitläufige Arbeitsfeld der Kinder, Jugend- und Familienbeauftragten beinhaltet unter anderem:

- Initiierung und Unterstützung von Treff-, Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien
- Unterstützung jugendlicher Cliques, Gruppen und Initiativen
- Durchführung verschiedener Präventionsprojekte (Sucht, Gewalt, Jugendschutz, Medien usw.)
- Schaffung zielgruppen- und themenspezifischer Angebote für Mädchen und Jungen, Übergang Schule und Beruf usw.
- Schaffung und Koordinierung von Ferienbetreuungsangeboten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligung an Stadt- und Gemeindeentwicklung
- Info- und Servicestelle

Darüber hinaus tragen sie die Verantwortung für die Initiierung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft, die sich kontinuierlich mit den Themen, Wünschen und Problemen von Kindern, Jugendlichen und Familien beschäftigt, und die Akteure der Jugend- und Familienarbeit vernetzt.

a) Ziele

Die Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten tragen mit ihrer Arbeit in den Gemeinden und Städten des Landkreis Ravensburg bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu gestalten. Durch präventive und strukturverbessernde Maßnahmen sollen für Kinder, Jugendliche und Familien lebenswerte, stabile Verhältnisse erreicht werden. Dazu gehören neben anderen folgende Leitziele:

- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien an den sie betreffenden Themen und Problemstellungen
- Schaffung einer familienfreundlichen Infrastruktur
- Vernetzung von Angeboten, Hilfen und Diensten im Gemeinwesen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

Die Liste möglicher Ziele lässt sich noch fortsetzen. Entscheidend ist jedoch, dass in den jeweiligen Gemeinden und Städten, entsprechend der spezifischen örtlichen Begebenheiten und Notwendigkeiten, konkrete „Vor-Ort-Ziele“ festgelegt und konsequent verfolgt werden. Konkrete Ziele ergeben sich aus den jeweiligen spezifischen Begebenheiten und Möglichkeiten der Städte und Gemeinden.

b) Förderbedingungen

Zuschüsse können beantragen

- die Kommunen
- anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine, Initiativen

Der Antrag ist zum 01.06. für das Folgejahr an das Jugendamt Ravensburg zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Konzeption (s. Erläuterungen unten)
- eine Stellungnahme der Kommune (nur bei Antragsstellung durch einen freien Träger, Vereine oder Initiativen)
- eine Stellungnahme der regionalen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (falls eingerichtet)
- der Finanzierungsplan

Erforderliche Inhalte der Konzeption sind

- Selbstverständnis und Leitbild des Trägers
- Rahmenbedingungen wie Vorgeschichte, gesetzliche Grundlagen, Personal und Räume

- Situationsbeschreibung
 - Zielgruppen benennen sowie Bedarfslage im Gemeinwesen durch quantitative Angaben und Entwicklungsprognosen (Benennung der Datenquellen)
 - Darstellung wie Betroffene in die Bestandsaufnahme einbezogen wurden
 - Erfassung der bereits bestehenden Angebote und Strukturen
- Zielsetzungen
 - überprüfbare, realistische Zielformulierungen für die Arbeit des Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten,
 - welche feststellbare Faktoren für eine erfolgreiche Zielerreichung beinhalten, wie beispielsweise Angaben zur zeitlichen Umsetzung von Projekten bzw. Maßnahmen, Angaben zu den erreichten Betroffenen durch Beteiligungsschritte
- Darstellung der Handlungsprinzipien und –ziele, der zielgruppenspezifischen Angebote, der Angebots- und Programmstruktur und der Gemeinwesenorientierung
- Darstellung der Einbindung der Beratungsdienste des Jugendamts und der freien Träger sowie die Bildung von Verantwortungsnetzwerken/Verantwortungspartnerschaften

Die Konzeption sollte von einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beraten werden. Darüber hinaus bieten die Internetplattform „Familienfreundliche Kommune“ und die „Handreichung Familienfreundliche Kommune“, welche gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg, der Familienforschung Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erarbeitet wurde, zahlreiche Arbeitshilfen zu den Themen Bürgerbeteiligung und nachhaltige Strukturentwicklung.

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt max. 1/3 der im Antrag dargestellten Personalkosten. Die Höchstförderung beträgt 16.700,00 € pro Jahr, bezogen auf eine Personalstelle im Umfang von 100% und wird bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.

- Bei Personalkosten wird eine Stelle höchstens TVöD S 11 gefördert.
- Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in diesem Förderbereich ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.
- Es wird erwartet, dass sich die Kommune mindestens in der gleichen Höhe wie der Landkreis Ravensburg an den entstehenden Kosten beteiligt.

Die Förderung ist zeitlich befristet und beträgt bis zu 5 Jahre. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist nicht möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel.

Zum 01.04. des Folgejahres ist von dem Träger der geförderten Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten Stelle dem Jugendamt unaufgefordert ein schriftlicher Jahresbericht sowie eine Jahresabrechnung vorzulegen. Es ist insbesondere darzustellen

- welche der in der Konzeption/Jahresplanung dargestellten Ziele erreicht beziehungsweise nicht erreicht wurden
- wie und in welchem Umfang die benannten Zielgruppen erreicht wurden
- welche Methoden und fachlichen Standards handlungsleitend waren
- welche nachhaltigen Auswirkungen die initiierte Stelle für den Sozialraum haben
- welche Netzwerke/Kooperationen und Beteiligungen konnten realisiert beziehungsweise nicht realisiert werden
- welche Zielsetzungen sich daraus für das Folgejahr ergeben

Zum 01.07. jeden Jahres erfolgt eine Abschlagszahlung.

Ansprechpartner

Gerald Pohnert, Telefon 07522/996-3741, E-Mail g.pohnert@rv.de

(2) Familientreffs

Familientreffs sind Orte für Familien in einem Gemeinwesen. Familientreffs sind Anlaufstellen rund um die Themen Familienhilfe/Familienbildung/Familienselbsthilfe und stehen allen Familien offen, unabhängig von sozialer oder ethnischer Herkunft. Familientreffs bieten einen niederschweligen Zugang zu weiterführenden Beratungsangeboten, in dem sie beispielsweise Außensprechstunden anderer Institutionen in ihre Angebote integrieren. Sie bieten Raum zur Entfaltung bürgerschaftlichen Engagements und Familienselbsthilfe und beziehen Familien aktiv in die Ausgestaltung der Familientreffangebote ein. Familientreffs zeigen Präsenz im Sozialraum und stehen in enger Abstimmung und Kooperation mit sozialen Diensten und Einrichtungen im Gemeinwesen, zum Beispiel über die Mitarbeit in den regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Idealerweise ist ein Familientreff an einer Kindertageseinrichtung angesiedelt und setzt das Angebot Familienbesucher um.

a) Ziele

- Verbesserung der Infrastruktur durch Ansiedlung in Sozialräumen mit besonderen Bedarfslagen (etwa Sozialräume mit schlechter Infrastruktur, Abgleich statistischer Daten (Familienbericht) zur Erfassung potenzieller Zielgruppen)
- Familien gestalten ein kinder-, jugend- und familienfreundliches Gemeinwesen mit, indem sie aktiv in die Planungsprozesse einbezogen werden
 - durch Bedarfserhebungen der betroffenen Personen im Sozialraum (Zukunftskonferenzen, Stadtteilbegehungen, Befragungen)
 - durch Bildung von Beiräten/Mitbestimmungsgremien
- Familien werden aktiv in Angebotsgestaltungen einbezogen (Aktivierung der Elternbeiräte, Förderung ehrenamtlichen Engagements)
- Kinder, Jugendliche und Familien haben Zugang zu Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten (Einrichtung offener, unverbindlicher Angebote, etwa Familiencafés)
- gemeinwesenorientierte Angebote im Wohnumfeld von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien werden durch eine enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen und Institutionen im Sozialraum ermöglicht (Mitwirkung in sozialräumlichen Gremien, gemeinsame Planung von Angeboten)
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Zielgruppe, Information der Öffentlichkeit und Gewinnung weiterer Akteure im Sozialraum

b) Förderbedingungen

Zuschüsse können beantragen

- die Kommunen
- anerkannte freie Träger der Jugendhilfe

- Vereine, Initiativen

Der Antrag ist zum 01.06. für das Folgejahr an das Jugendamt Ravensburg zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Konzeption (s. Erläuterungen unten)
- eine Stellungnahme der Kommune (nur bei Antragsstellung durch einen freien Träger, Vereine oder Initiativen)
- eine Stellungnahme der regionalen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (falls eingerichtet)
- der Finanzierungsplan

Erforderliche Inhalte der Konzeption sind

- Selbstverständnis und Leitbild des Trägers
- Rahmenbedingungen der Maßnahme (Vorgeschichte, gesetzliche Grundlagen, Personal, Räumlichkeiten, Lage im Sozialraum)
 - Familientreff soll an Kindertageseinrichtung verortet sein bzw. eng mit den Kindertageseinrichtungen im Sozialraum kooperieren
- Situationsbeschreibung
 - Zielgruppe(n) benennen sowie besondere Bedarfslage im Sozialraum durch quantitative Angaben und Entwicklungsprognosen
 - Darstellung, wie Familien im Sozialraum in die Bestandsaufnahme einbezogen wurden/werden
 - Erfassung der bereits bestehenden Angebote im Sozialraum sowie der bestehenden Einrichtungen
- inhaltliche/konzeptionelle Ausrichtung des Familientreffs
 - Ziele, die überprüfbare Faktoren für eine Zielerreichung beinhalten, wie beispielweise Angaben zur zeitlichen Umsetzung, Angaben zu den erreichten Familien/Zielgruppen sowie entstandener Kooperationen/Einbettung in bestehende Angebotsstruktur
 - Darstellung der zielgruppenspezifischen Angebote und der Programmstruktur
 - kontinuierliche Einbindung der Familien darstellen
 - offene Angebote integrieren (unverbindlich, kein festes Programm, Komm- und Gehstruktur)
 - Wirkung und Präsenz im Stadtteil verfolgen und darstellen
 - Vernetzung mit bestehenden Angeboten/Einrichtungen im Sozialraum sowie dem Jugendamt anstreben
 - Vernetzung mit den Kindertageseinrichtungen im Sozialraum darstellen (Informationsfluss, Präsenz in den Einrichtungen, gemeinsame Abstimmung der Angebote in Zusammenarbeit mit den Eltern)

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Der Förderbetrag für einen nicht hauptamtlich geführten Familientreff beträgt 2.500 € pro Jahr.

Der Förderbetrag für einen hauptamtlich geführten Familientreff beträgt max. 1/3 der im Antrag dargestellten Personalkosten. Die Höchstförderung beträgt 16.700,00 € pro Jahr, bezogen auf eine Personalstelle im Umfang von 100% und wird bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.

- **Bei Personalkosten wird eine Stelle höchstens bis TVöD S 11 gefördert.**
- Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in diesem Förderbereich ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Darüber hinaus können staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher gefördert werden, insofern sie über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.
- Es wird erwartet, dass sich die Kommune mindestens in der gleichen Höhe wie der Landkreis Ravensburg an den entstehenden Kosten beteiligt.

Die Förderung ist zeitlich befristet und beträgt bis zu 5 Jahre. Eine Verlängerung des Förderzeitraums um jeweils weitere 5 Jahre ist auf Antrag möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen und zu begründen. Der Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass der Familientreff finanziell durch den Landkreis Ravensburg, Jugendamt, gefördert wird. Zum 01.04. des Folgejahres ist von dem Träger des geförderten Familientreffs dem Jugendamt unaufgefordert ein schriftlicher Jahresbericht sowie eine Jahresabrechnung vorzulegen. Es ist insbesondere darzustellen

- welche der in der Konzeption/Jahresplanung dargestellten Ziele erreicht, beziehungsweise nicht erreicht wurden
- wie und in welchem Umfang die benannten Zielgruppen erreicht wurden
- welche Methoden und fachlichen Standards handlungsleitend waren
- welche nachhaltigen Auswirkungen die Strukturen des Familientreffs für den Sozialraum haben
- welche Netzwerke/Kooperationen und Beteiligungen realisiert, beziehungsweise nicht realisiert werden konnten
- welche Zielsetzungen sich daraus für das Folgejahr ergeben

Zum 01.07. jeden Jahres erfolgt eine Abschlagszahlung. Die Ergebnisse des Jahresberichtes werden gemeinsam mit dem Jugendamt in einem Jahreszielgespräch erörtert.

Ansprechpartnerin

Jessica Kohlbauer, Telefon 0751/85-3212, E-Mail j.kohlbauer@rv.de

(3) Familienbildung - Offene Treffs

Offene Treffs

Neben der landkreiseigenen Konzeption zur Familienbildung im Landkreis Ravensburg Partnerschaft, Erziehung, Beratung und Bildung (PEBB) wird im Landkreis Ravensburg das Landesprogramm STÄRKE umgesetzt.

Im Rahmen der landkreiseigenen Konzeption PEBB kann eine ergänzende Förderung zu Säule V des Landesprogramms STÄRKE „offene Treffs“ beantragt werden.

Die Umsetzung des Landesprogramms STÄRKE besteht aus fünf verschiedenen Säulen:

Säule I: Familienbildungsangebote für Eltern eines Neugeborenen mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf, d.h. Eltern, die u.a. SGB II oder SGB XII –Leistungen beziehen, wird der Teilnahmebetrag an einem Bildungsangebot erlassen.

Säule II: Familienbildungsangebote für Eltern mit besonderen Belastungen, hierzu zählen u.a. Alleinerziehung, Migration, Mehrlingsgeburten und Krankheit/Behinderung. Hier wird der Teilnahmebetrag ebenfalls komplett über das Landesprogramm finanziert.

Säule III: Hausbesuche, die im Anschluss an Bildungsangebote der Säulen I und II als weiterführendes Unterstützungsangebot stattfinden können, werden ebenfalls ohne weitere Kosten für die Eltern angeboten.

Säule IV: Bei Familienbildungsfreizeiten für Eltern, die sich nach Säule II in Belastungssituationen befinden, wird die Teilnahmegebühr ebenfalls über STÄRKE finanziert.

Säule V: Offene Treffs werden finanziell in Form von Sachkostenerstattungen durch das Landesprogramm unterstützt, um als Begegnungs- und Informationsort für Eltern an Bedeutung zu gewinnen. Dies stellt eine Ergänzung zum Baustein „Familientreffs“ im vorliegenden Förderprogramm dar.

Das Sozialministerium fördert im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE lediglich Sachkosten, die im direkten Zusammenhang mit dem zugelassenen offenen Treff stehen. Die vorliegende Richtlinie im Rahmen des Förderprogramms „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ stellt eine landkreiseigene, ergänzende Richtlinie zu Säule V Landesprogramm STÄRKE dar.

Offene Treffs sind gemeinsame, leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte für Eltern und Familien, vorwiegend mit Kindern im vorschulischen Alter. Eine Ausrichtung auf bestimmte Personengruppen ist möglich. Sie arbeiten in der Regel nur mit wenigen Vorgaben. Spezifische Teilnahmevoraussetzungen (zum Beispiel Anmeldung, regelmäßige Teilnahme, Teilnahmebeiträge) sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Offene Treffs bieten in der Regel gleitende Angebote, die nicht durch einen festen Beginn und ein bestimmtes Ende strukturiert werden, d.h., es sind lediglich eine oder auch mehrere Zeitspannen (zum Beispiel pro Woche) vorgegeben, innerhalb derer das jeweilige Angebot genutzt werden kann. Diese werden möglichst flexibel den Bedürfnissen bzw. Zeitrhythmen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.

a) Ziele

- der offene Treff ist im Sozialraum an Orten für Familien angesiedelt etwa Familientreffs, Mehrgenerationenhäuser, Kindertageseinrichtungen, Schulen beziehungsweise weiteren Anlaufstellen für Familien
- Familien haben Zugang zu Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten im Sozialraum
- Familien wird der Austausch zu pädagogischen Themen untereinander ermöglicht
- Stärkung der Eltern in ihrer Expertenrolle durch Elternaktivierung
- Familien erhalten zeitnah und niederschwellig Zugang zu Informationen rund um das Thema Familie
- Familien erhalten bei Bedarf einen Zugang zu familienunterstützende Angeboten

b) Förderbedingungen

Förderfähig sind offene Treffs, die eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE bekommen.

Zuschüsse können beantragen

- Kommunen
- anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine, Initiativen
- Mitglieder der Rahmenvereinbarung zum Landesprogramm STÄRKE (Einzelanbieter) in Zusammenarbeit mit Orten für Familien

Der Antrag kann analog zur STÄRKE Förderung ganzjährig beim Jugendamt Ravensburg eingereicht werden.

Dem formlosen Antrag sind beizufügen

- die Förderbestätigung im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE inklusive Kurzkonzeption, Antrag und Finanzierungsübersicht
- Aufschlüsselung des Arbeitsumfangs sowie der Arbeitsaufträge der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

- Die pauschale Personalkostenförderung stellt eine Ergänzung zur Sachkostenförderung im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE dar
- Die Personalkostenförderung wird gewährt für die pädagogische Fachkraft, welche im Rahmen des offenen Treffs, für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebots zuständig ist

Offene Treffs erhalten eine pauschale Personalkostenförderung in Höhe von:

- 2.450,00 € pro Jahr für wöchentlich statt findende offene Treffs

- 1.225,00 € pro Jahr für 2-wöchentlich statt findende offene Treffs
- 610,00 € pro Jahr für monatlich statt findende offene Treffs

Die Förderung ist zeitlich befristet auf ein Jahr. Folgeanträge sind grundsätzlich möglich. Es werden offene Treffs gefördert, die eine Förderung über das Landesprogramm STÄRKE erhalten. Darüber hinaus werden vorzugsweise offene Treffs in Sozialräumen mit besonderen Bedarfslagen genehmigt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Haushaltsmittel. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Bewilligung des Antrags.

Mit Ablauf der Förderperiode ist vom Antragsteller dem Jugendamt unaufgefordert ein schriftlicher Kurzbericht über das Angebot sowie die Verwendung der bewilligten Mittel vorzulegen. Es ist insbesondere dazustellen

- welche in der Kurzkonzeption dargestellten Ziele erreicht, beziehungsweise nicht erreicht wurden
- wie oft und in welchem Umfang das Angebot tatsächlich im Bewilligungszeitraum stattgefunden hat
- in welchem Umfang das Angebot von der Zielgruppe genutzt wurde
- welche Methoden handlungsleitend waren

Ansprechpartnerin

Jessica Kohlbauer, Telefon 0751/85-3212, E-Mail j.kohlbauer@rv.de

Kostenübernahme für allgemeine Angebote der Familienbildung

a) Ziele

- Allen Familien soll es im Sinne des §16 SGB VIII ermöglicht werden, unabhängig von ihren finanziellen Ressourcen, einen Zugang zu allgemeinen Familienbildungsangeboten, insbesondere in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder zu erhalten.
- Im Sinne der Frühen Hilfen stärkt der Besuch von Familienbildungsangeboten die Erziehungskompetenzen aller Familien und trägt zur informellen Vernetzung von Familien untereinander und im Sozialraum bei.
- Allgemeine Familienbildungsangebote tragen zum Abbau von Schwellenängsten gegenüber außerfamiliären Angeboten und Fachkräften bei.

b) Förderbedingungen

Es können im Einzelfall Kurskosten für Eltern übernommen werden, die die Kosten für das Angebot nicht aus eigenen finanziellen Ressourcen tragen können.

Voraussetzung ist, dass ein Familienbildungsangebot besucht wird dessen Veranstalter in die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der landkreiseigenen Konzeption PEBB (Partnerschaft, Erziehung, Beratung, Bildung) aufgenommen wurde. In die Vereinbarung aufgenommen werden Anbieter, die über die fachliche Qualifikation zur Durchführung von Familienbildungsangeboten verfügen und sich bereit erklären die Grundziele der Familienbildung im Landkreis Ravensburg mitzutragen. So soll gewährleistet werden, dass Familien Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Angebot und bei Bedarf Zugang zu weiterführenden Angebots- und Unterstützungssystemen erhalten.

Der Antrag auf Übernahme der Kurskosten bis zu einem Betrag von 100,00 € wird zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes durch den Anbieter des Familienbildungsangebots gestellt. Dieser lässt sich im Einzelfall die finanzielle Bedürftigkeit der Eltern bestätigen. Die erfassten personenbezogenen Daten verbleiben beim Veranstalter. Eine finanzielle Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Familie Sozialleistungen bezieht oder zum Personenkreis mit kleinen Erwerbseinkommen gehört, die nicht von staatlichen Leistungen profitieren kann. Eine Vorlage von Bescheiden über den Bezug von Sozialleistungen ist nicht notwendig.

Der Antrag auf Kostenübernahme durch den Veranstalter ist vor Beginn des Angebots zu stellen. Anträge können fortlaufend gestellt werden. Der Kurskostenbeitrag in Höhe von bis zu 100,00 € wird durch das Jugendamt Ravensburg erstattet. Grundsätzlich können Elternteile mehrfach, etwa bei der Geburt eines weiteren Kindes, auf die Möglichkeit der Kostenübernahme zurückgreifen. Der Zugang zur Kostenübernahme soll möglichst niederschwellig ermöglicht werden.

Ansprechpartnerin

Jessica Kohlbauer, Telefon 0751/85-3212, E-Mail j.kohlbauer@rv.de

(4) Familieninformation

Eltern und Familien sollen möglichst frühzeitig und niederschwellig über familienrelevante Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich informiert werden. Während der Schwangerschaft und kurz nach der Geburt entstehen hierzu häufig Fragen und Eltern sind offen für entsprechende Angebote.

Daher fördert der Landkreis Ravensburg die Familieninformation mit dem Versand der Elternbriefe des ANE e.V. im ElternStartPaket und die Durchführung von Familienbesuchen.

ElternStartPaket/Elternbriefe

Nach der Geburt ihres Kindes erhalten Eltern ein ElternStartPaket von ihrer Wohnsitzgemeinde. Es enthält wichtige Informationen und Hinweise von AnsprechpartnerInnen für die Eltern, wie z. B.

- Informationen zum Landesprogramm STÄRKE und über die bestehenden Familienbildungsangebote im Landkreis Ravensburg durch die einmal im Jahr erscheinende PEBB- Broschüre
- Familienrelevante Informationen über bestehende Angebote vor Ort (Kindertagesbetreuung, Familienfreizeit und -erholung, Kinder- und Familiengruppen, Beratungsstellen etc.)
- ein kleines Geschenk oder Informationen über bestehende Familienbonussysteme
- Anschreiben des Bürgermeisters
- den ersten von insgesamt 12 Elternbriefen des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.

In den Elternbriefen des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V. finden Eltern fast alles, was sie über Kindererziehung wissen wollen. Der Elternbrief wird von den Städten und Gemeinden an Eltern während des ersten Lebensjahres des Kindes monatlich verschickt. So entspricht jeder Brief genau dem jeweiligen Alter des Kindes und Eltern bekommen Antworten auf die Fragen, die sich ihnen gerade stellen.

a) Ziele

- Unterstützung der Familien während des ersten Lebensjahres des Kindes
- Stärkung der Familienselbsthilfe durch leicht zugängliche familienrelevante Informationen, Eltern sind umfassend über familienrelevante Angebote am Wohnort informiert
- Einbindung in bestehende Strukturen im Gemeinwesen
- Eltern bekommen Zugang zu weiterführenden Beratungsangeboten

b) Förderbedingungen

Zuschüsse können die Kommunen beantragen.

Der Antrag ist zum 01.06. für das Folgejahr an das Jugendamt Ravensburg zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Konzeption zur Umsetzung des ElternStartPakets (s. Erläuterungen unten)
- eine Stellungnahme der regionalen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (falls eingerichtet)

Erforderliche Inhalte der Konzeption sind

- Gestaltung des ElternStartPakets
- Informationen über die Angebote vor Ort und im Landkreis Ravensburg
- kleines gemeindespezifisches Geschenk
- Übergabe des ElternStartPakets
 - Versand oder im Rahmen eines Familienbesuchs
- Förderung der Elternbriefe beginnt mit Übergabe des ElternStartPakets, welche im Anschluss monatlich versendet werden

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Die 12 Elternbriefe des ANE e.V. für das erste Lebensjahr eines Kindes werden den Städten und Gemeinden auf Antrag kostenfrei vom Landkreis Ravensburg zur Verfügung gestellt. Die Förderung ist zeitlich unbefristet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Bedarf an mehrsprachigen Elternbriefen ist anzumelden. Jede Familie erhält kostenlos monatlich einen Elternbrief, ein weiterer Versand der Briefe über diesen Zeitraum hinaus, bleibt den Städten und Gemeinden überlassen.

Zum 01.11. eines Jahres hat die Kommune einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen wie viele Geburten es im Förderzeitraum tatsächlich gab und wie hoch die Ausgabebehalten der Elternbriefe waren. Darüber hinaus ist der Bedarf an Elternbriefen für das Folgejahr anzumelden.

Ansprechpartnerin

Jessica Kohlbauer, Telefon 0751/85-3212, E-Mail j.kohlbauer@rv.de

Familienbesucher

Familienbesucher überbringen das ElternStartPaket einer Gemeinde als „Willkommensgruß“ für jedes neugeborene Kind und seine jungen Eltern persönlich. Familienbesucher erläutern die darin enthaltenen Informationen zu Hilfsangeboten rund um die Geburt, das erste Lebensjahr und der Familienbildung. Da alle Familien besucht werden, handelt es sich um ein niedrighschwelliges Angebot zur Unterstützung junger Eltern.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Familienbesucher ist die Teilnahme an der von der Uni Ulm entwickelten Schulung für Familienbesucher. Hierbei werden wichtige Inhalte zur frühkindlichen Entwicklung vermittelt. Im Zentrum stehen, neben relevanten medizinischen Aspekten, auch

bindungstheoretische Konzepte. Durch geeignete Kommunikationsformen lernen die Familienbesucher, den aktuellen Hilfebedarf einer Familie zu klären und die Eltern gegebenenfalls an geeignete Institutionen weiterzuvermitteln. Die Schulung wird durch das Jugendamt Ravensburg kostenfrei angeboten. Mit dem Familienbesuch sollen nur hauptamtlich für die Gemeinde Beschäftigte beauftragt werden, idealerweise Leitungskräfte örtlicher Tageseinrichtungen oder Familientreffs, Kinder- Jugend- und Familienbeauftragte, aber auch VerwaltungsmitarbeiterInnen, die einen familienbezogenen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

a) Ziele

- persönliche Kontaktaufnahme zu den Familien im Gemeinwesen
- Unterstützung von Familien während des ersten Lebensjahres des Kindes
- Stärkung der Familienselbsthilfe durch leicht zugängliche familienrelevante Informationen, Eltern sind umfassend über familienrelevante Angebote am Wohnort informiert
- Eltern werden zur Teilnahme an Familienbildungsangeboten motiviert
- Eltern werden für Erziehungsthemen sensibilisiert
- Einbindung von Eltern in die sozialen Strukturen des Gemeinwesens
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Zielgruppe, Information der Öffentlichkeit und Gewinnung weiterer Akteure im Sozialraum

b) Förderbedingungen

Zuschüsse können die Kommunen beantragen.

Der Antrag ist zum 01.06. für das Folgejahr an das Jugendamt Ravensburg zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Konzeption zur Umsetzung des Familienbesuchs (s. Erläuterungen unten)
- eine Stellungnahme der regionalen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (falls eingerichtet)
- der Finanzierungsplan

Erforderliche Inhalte der Konzeption sind

- Selbstverständnis und Leitbild der Stadt/Gemeinde
- rechtliche Grundlagen (Gesetzlicher Auftrag, Datenschutz, Kontaktaufnahme und Ermittlung der Daten, Dokumentation)
- Personal (Qualifizierung, Anstellung, Verortung in der Gemeinde)
- Finanzierungsplan
- Ziele, die überprüfbare Faktoren für eine Zielerreichung beinhalten, wie beispielsweise Angaben zur Erreichung der Familien
- Inhalt des Willkommenspaket
- Durchführung des Familienbesuch
- Handlungsablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Gefördert wird die Durchführung von Besuchen bei Familien mit einem Neugeborenen zum persönlichen Überbringen des ElternStartPakets. Die Familien werden dazu angeschrieben und informiert. Die Qualifizierung der Familienbesucher ist Voraussetzung für eine Förderung, ehrenamtliche Familienbesucher werden nicht gefördert. Die Familienbesucher vernetzen sich untereinander zur Sicherung ihrer Fachlichkeit und nehmen an regelmäßigen Austauschgesprächen mit der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen beim Jugendamt Ravensburg teil. Darüber hinaus sind sie in den Runden Tisch zur interdisziplinären Vernetzung Früher Hilfen eingebunden. Die Teilnahme an den benannten Treffen ist Teil der Stellenbeschreibung eines Familienbesuchers und muss entsprechend vergütet werden. In der Fallkostenpauschale ist dieser Aufgabenbereich bereits eingerechnet. Die Träger der Familienbesucher erarbeiten einen Handlungsablauf zur Sicherung von Standards bei drohender Kindeswohlgefährdung und unterzeichnen die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, sowie nach § 72a Satz 3 SGB VIII.

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Jeder durchgeführte Familienbesuch wird mit 30,00 € gefördert. Die Förderung ist zeitlich befristet und beträgt bis zu 5 Jahre. Eine Verlängerung des Förderzeitraums um jeweils weitere 5 Jahre ist auf Antrag möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Ist die Familie nicht anzutreffen und das ElternStartPaket wird trotzdem hinterlassen, erhält die Kommune 15,00 € für den angedachten Besuch. Der Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Familienbesuche finanziell durch den Landkreis Ravensburg, Jugendamt, gefördert wird.

Der Zuschuss wird gegen Vorlage der Jahresabrechnung zum 15.01. eines Jahres ausbezahlt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Halbjahresabrechnung jeweils zum 01.07. eines Jahres. Zum 01.04. des Folgejahres ist von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde dem Jugendamt unaufgefordert ein schriftlicher Jahresbericht vorzulegen. Es ist insbesondere darzustellen

- welche der in der Konzeption/Jahresplanung dargestellten Ziele erreicht beziehungsweise nicht erreicht wurden
- wie und in welchem Umfang die benannten Zielgruppen erreicht wurden
- welche nachhaltigen Auswirkungen die Strukturen der Familienbesucher für den Sozialraum haben
- welche Netzwerke/Kooperationen und Beteiligungen realisiert, beziehungsweise nicht realisiert werden konnten
- welche Zielsetzungen sich daraus für das Folgejahr ergeben

Darüber hinaus gelten die Absprachen mit dem Jugendamt Ravensburg.

Ansprechpartnerin

Melanie Reis, Telefon 0751/85-3215, E-Mail m.reis@rv.de

(5) Jugend- und/oder Familienförderpläne

Die Schaffung eines kinder-, jugend- und familiengerechten Lebensumfeldes ist Aufgabe der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge. Infrastruktur, wie Spielplätze, Treffpunkte für Jugendliche und Familien, familiengerechte Wohnungen, Verkehrswege, Kindertagesstätten und weiterer Einrichtungen werden in kommunaler Selbstbestimmung gestaltet. „Jugend und Familie“ als Querschnittsthemen berühren nahezu alle kommunalen Planungsbereiche. Um diesen Aufgaben angemessen gerecht zu werden, ist ein Jugend- und/oder Familienförderplan ein hilfreiches Instrument. Der Jugend- und/oder Familienförderplan beschreibt die Lebenssituation von Jugendlichen und Familien in einem Gemeinwesen, um daraus Ziele und Handlungsempfehlungen für die Verbesserung der Lebenssituation von Familien und deren Kinder im Gemeinwesen abzuleiten.

Es kann ein Förderplan gefördert werden, der sowohl die Bedürfnisse von Familien und darin inbegriffen von Kindern und Jugendlichen erfasst. Es besteht auch die Möglichkeit oder für einen Förderplan mit nur einem Schwerpunkt Familie oder Jugendliche. Im Sinne der Synergie sollte in der Regel ein Förderplan erstellt werden, der sowohl die Anliegen von Familien als auch von Jugendlichen berücksichtigt.

Auch die interkommunale Umsetzung sollte bedacht werden, da kleinere Gemeinden nicht sämtliche Angebote vorhalten können, Jugendlichen und Familien aber so eine familienfreundliche Infrastruktur geboten werden kann. Bei der Erstellung eines Jugend- und/oder Familienförderplans sollen die Jugendlichen und Familien selbst umfassend durch partizipierende Planungsformen beteiligt werden.

a) Ziele

- Erfassung der Bedürfnisse der Zielgruppe, in dem diese umfangreich an den Planungen/Umsetzungsschritten beteiligt werden (Zukunftswerkstatt, Stadtteilbegehungen, Interviews/Befragungen)
- Verbesserung der Infrastruktur durch kritische Hinterfragung der bestehenden Angebote und Strukturen
- Förderpläne unterstützen bei der Planung, Umsetzung und Vernetzung von Angeboten im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge im Sinne einer nachhaltigen Strukturentwicklung
- Gestaltung positiver Lebensbedingungen durch strukturelle Veränderungen
- Mitgestaltung einer kinder- und jugend- und familienfreundlichen Umwelt durch die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer stetigen Beteiligung an der Ausgestaltung des Gemeinwesens und Schaffung von Räumen zur Entfaltung von bürgerschaftlichen Engagement und Selbsthilfe
- Ableitung von Handlungsleitlinien, die in politische Beschlüsse münden

b) Förderbedingungen

Zuschüsse können beantragen

- die Kommunen
- anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine, Initiativen

Der Antrag ist zum 01.06. eines Jahres an das Jugendamt Ravensburg zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Konzeption (s. Erläuterungen unten)
- eine Stellungnahme der Kommune (nur bei Antragsstellung durch einen freien Träger, Vereine oder Initiativen)
- eine Stellungnahme der regionalen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (falls eingerichtet)
- der Finanzierungsplan

Erforderliche Inhalte der Konzeption sind

- Selbstverständnis und Leitbild des Trägers
- Rahmenbedingungen zur Erstellung des Jugend- und Familienförderplans (Vorgeschichte, gesetzliche Grundlagen, Personal)
 - insbesondere Darstellung des involvierten Personals zur Erstellung des Förderplans (berufliche Qualifikation, Freistellungsumfang, evt. Beteiligung externer Unternehmen/Institutionen)
- Situationsbeschreibung
 - Zielgruppen benennen sowie Bedarfslage im Gemeinwesen durch quantitative Angaben und Entwicklungsprognosen (Benennung der Datenquellen)
 - Darstellung wie Betroffene in die Bestandsaufnahme einbezogen wurden/werden
 - Erfassung der bereits bestehenden Angebote und Strukturen
- Zielsetzungen
 - überprüfbare Zielformulierungen die feststellbare Faktoren für eine erfolgreiche Zielerreichung beinhalten, wie beispielsweise Angaben zur zeitlichen Umsetzung, Angaben zu den erreichten Betroffenen durch Beteiligungsschritte)
 - Darstellung des Designs des Förderplans
 - Darstellung wie abgeleitete Handlungsempfehlungen umgesetzt werden sollen (zeitlicher Horizont, personelle und finanzielle Ressourcen)

Die Konzeption sollte von einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beraten werden. Darüber hinaus bieten die Internetplattform „Familienfreundliche Kommune“ und die „Handreichung Familienfreundliche Kommune“, welche gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft

Netzwerk Familie Baden- Württemberg, der FamilienForschung Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erarbeitet wurden, zahlreiche Arbeitshilfen zu den Themen Bürgerbeteiligung und nachhaltige Strukturentwicklung.

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Es werden Projektkosten gefördert. Der Zuschuss beträgt maximal die Hälfte der anfallenden Kosten, höchstens jedoch 6.000,00 €. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Jugend- und/oder Familienförderplans, dieser ist jedoch spätestens 2 Jahre nach Antragsstellung vorzulegen.

Die Förderung erfolgt für die Erstellung eines Jugend- und/oder Familienförderplans. Frühestens nach 5 Jahren ist eine erneute Förderung möglich.

Darüber hinaus erhalten Kommunen, die spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung des Jugend- und/oder Familienförderplans konkrete politische Beschlüsse zur Umsetzung der aus dem Förderplan abgeleiteten Handlungsleitlinien vorlegen, eine Förderung zur Umsetzung der konkreten Maßnahme/n. Der Zuschuss beträgt maximal die Hälfte der anfallenden Kosten, höchstens jedoch 4.000,00 €. Die Förderung erfolgt einmalig in der angegebenen Förderhöhe.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Es wird erwartet, dass sich die Kommune mindestens in der gleichen Höhe wie der Landkreis Ravensburg an den entstehenden Kosten beteiligt. Die Höhe des Gesamtzuschusses richtet sich nach den vorgelegten Verwendungsnachweisen.

Ansprechpartnerin

Jessica Kohlbauer, Telefon 0751/85-3212, E-Mail j.kohlbauer@rv.de

B. FAMILIEN MIT BESONDEREN BELASTUNGEN

Angebote der Familienförderung sollen immer die verschiedensten Lebensbedingungen von Familien berücksichtigen und integrativ wirken. Dennoch machen besondere Lebenslagen auch besondere Unterstützungsangebote notwendig, die genau darauf zugeschnitten sind. Insbesondere Kinder, die von Schwierigkeiten Ihrer Eltern mit betroffen sind, bedürfen oft dieser besonderen Unterstützung. Gerade, wenn Familien sich mit Ihren Problemlagen an der Schnittstelle von verschiedenen Regelsystemen befinden (z.B. Gesundheitshilfe – Jugendhilfe), sind zusätzliche Angebote zur Stärkung der Kinder eine wichtige Ergänzung. Solche Themen können z.B. sein:

- psychische Erkrankung oder Suchterkrankung eines Elternteils
- chronische oder lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils
- Behinderung eines Elternteils

Kinder sind oft in hohem Maße von den Belastungen der Eltern mit betroffen, werden aber von den Hilfssystemen immer noch zu wenig beachtet. In diesen Fällen bedarf es zur Unterstützung und Stärkung dieser Familien und zur Förderung der seelischen Gesundheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen, besonders niederschwelliger Zugänge und intensiver Begleitung beim Aufbau sozialer Netzwerke und entlastender Angebote für diese Kinder. Ein besonderes Augenmerk soll hier auf der Stärkung der Resilienzfaktoren der Kinder liegen, um ihnen trotz der Belastungen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen.

In den auf Unterstützung und Entlastung der Kinder ausgerichteten Projekten sollen auch Formen des Bürgerschaftlichen Engagements und der Familienselbsthilfe genutzt und gezielt unterstützt werden.

Diese zielgruppenspezifischen Projekte sollen kreisweit angelegt sein, im Einzelfall jedoch immer die Sozial- und/ oder Angebotsstruktur einer Kommune einbeziehen.

Im Förderumfang ist daher auch berücksichtigt, dass hierbei kein angemessener finanzieller Beitrag seitens der Städte und Gemeinden erwartet werden kann, da die Projekte überörtlich wirken. Darüber hinaus ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass sich die geförderten Projekte an den Schnittstellen verschiedener Regelsysteme befinden. Neben der individuellen Problemstellung des Elternteils sollte das gesamte Familiensystem und vor allem die sich daraus ergebenden Belastungen für die Kinder stärker in den Fokus genommen werden. Die geförderten Projekte sollen dazu beitragen dieses Bewusstsein zu stärken und die Zusammenarbeit der beteiligten Regelsysteme zu verbessern. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Mischfinanzierung der Projekte durch verschiedene Regelsysteme sinnvoll ist.

a) Ziele

- Unterstützung von Familien in besonderen Belastungssituationen, unter vorrangiger Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- Verringerung der Risiken von belastungsbedingten Entwicklungsstörungen bei den betroffenen Kindern, Unterstützung und Entlastung, Resilienzförderung
- Vermeidung von kostenintensiven Folgemaßnahmen in den Familien
- Stärkung der Erziehungskompetenz, insb. Sensibilisierung der Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder
- Aufbau und Förderung tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen
- Förderung der Teilhabe betroffener Kinder, Jugendlichen und Familien am öffentlichen Leben

b) Förderbedingungen

Zuschüsse können beantragen

- die Kommunen
- anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine, Initiativen

Der Antrag ist zum 01.06. für das Folgejahr an das Jugendamt Ravensburg zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Konzeption (s. Erläuterungen unten)
- eine Stellungnahme der kreisweiten Facharbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, oder eines anderen Facharbeitskreises (falls eingerichtet)
- der Finanzierungsplan

Erforderliche Inhalte der Konzeption sind

- Selbstverständnis und Leitbild des Trägers
- Rahmenbedingungen des Projektes (Vorgeschichte, gesetzliche Grundlagen, Personal, Räumlichkeiten)
- Situationsbeschreibung, Benennung der Zielgruppe und der Bedarfslage im Gemeinwesen/der Region (wenn möglich mit quantitativen Angaben und Entwicklungsprognosen)
- Projektbeschreibung mit besonderen Augenmerk auf
 - zielgruppenspezifische Angebote zur Resilienzförderung
 - Einbindung sozialräumlicher Ressourcen
 - Netzwerkarbeit mit den verschiedenen Akteuren der Regelsysteme
- Ziele, die überprüfbare Faktoren für eine Zielerreichung beinhalten, wie beispielweise Angaben zur zeitlichen Umsetzung sowie Angaben zu den erreichten Klienten

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

- Der Zuschuss beträgt max. 2/3 der im Antrag dargestellten Projektkosten. Darin enthalten sind projektbezogene Personal- und Sachkosten.
- Bei Personalkosten wird eine Stelle höchstens bis TVöD S 12 gefördert. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in diesem Förderbereich ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.
- Die Förderung ist zeitlich befristet und beträgt bis zu 5 Jahre. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes um weitere 5 Jahre ist möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen und zu begründen.

Zum 01.01. und 01.07. eines Jahres erfolgen jeweils Abschlagszahlungen.

Zum 01.04. des Folgejahres ist von dem Träger eines geförderten Projektes dem Jugendamt unaufgefordert ein schriftlicher Jahresbericht vorzulegen. Es ist insbesondere darzustellen

- welche der in der Projektkonzeption dargestellten Ziele erreicht, bzw. nicht erreicht wurden
- welche Methoden und fachlichen Standards handlungsleitend waren
- welche Netzwerke/Kooperationen und Beteiligungen sind zustande gekommen beziehungsweise konnten nicht umgesetzt werden
- welche nachhaltigen Auswirkungen das Fördervorhaben hat

Von einer engen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der präventiven Maßnahmen und dem Jugendamt Ravensburg wird ausgegangen. Sie unterstützt den fachlichen Austausch, die gegenseitige Beratung, die Information, die Koordination und dient der konzeptionellen Weiterentwicklung der präventiven Maßnahmen. Die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe ist anzustreben.

Ansprechpartnerin

Alexandra Dorn, Telefon: 0751/853216, al.dorn@rv.de

Ansprechpartner - allgemeinen Fragen

Bei grundsätzlichen Fragen zum Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ wenden Sie sich bitte an:

Diana E. Raedler, Dezernentin für Arbeit und Soziales

Telefon: 0751/ 85-3000, E-Mail: d.raedler@rv.de

Winfried Wiedemann, stellvertretender Jugendamtsleiter

Telefon: 0751/85-3211, E-Mail: w.wiedemann@rv.de